

BREXIT: WAS IST UMSATZSTEUERLICH ZU BERÜCKSICHTIGEN?



I. RECHTSLAGE AB DEM 1. JANUAR 2021

Nach dem Brexit gilt Großbritannien ab dem 1. Januar 2021 umsatzsteuerlich als Drittland. Damit sind keine steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen mehr möglich, jedoch können (steuerfreie) Ausfuhren getätigt werden. Für Nordirland sind Sonderregelungen zu beachten.

II. ERFORDERLICHE VORBEREITUNGEN

Um nach dem Brexit optimal vorbereitet zu sein, sollten Sie folgende Vorbereitungentreffen bzw. nachstehende Kernfragen klären bzw. geklärt haben:

- ▶ Prüfen Sie, ob Sie die britische Umsatzsteuerregistrierung abgeschlossen haben oder durchführen müssen.
- ▶ Für den Fall, dass Sie Vereinfachungen bei der umsatzsteuerlichen Registrierung im Vereinigten Königreich nutzen (MOSS — Mini One Stop Shop) empfehlen wir, sich zusätzlich in einem anderen EU-Land zu registrieren
- ▶ Werden sich Zölle und Einfuhrabgaben auf den Cashflow auswirken? Prüfen Sie, ob ein sog. Aufschubkonto für Einfuhrumsatzsteuer eingerichtet werden muss.
- ▶ Umsatzsteuer-Bestimmungen (Erklärung / Abführung) ändern sich, Shortcuts entfallen (EU-Dreieckshandel). Sind die Abrechnungssysteme so eingerichtet, dass Sie mit den Änderungen umgehen können?
- ▶ Ist eine Schulung des Personals erforderlich?
- ▶ Prüfen Sie die Frachtbedingungen / Incoterms® (2020) bei Lieferanten im Vereinigten Königreich / in der EU.
- ▶ Haben Sie Ihre Lieferketten und die Auswirkungen der „Reibungspunkte“ beim Import / Export von Waren gründlich genug untersucht?
- ▶ Wie können Verzögerungen beim Import oder Export gemindert werden? Gibt es kritische Lagerartikel? Müssen Sie Lagerbestände aufbauen?

III. WAS IST MIT

... LIEFERUNGEN VON DEUTSCHLAND NACH GROSSBRITANNIEN?

Nach dem Brexit sind Warenbewegungen aus der EU nach Großbritannien Importe, wobei möglicherweise Umsatzsteuer und Zollgebühren bei der Einfuhr zu entrichten sind. Das heißt, deutsche Unternehmen sind als Lieferer verpflichtet, die zollfreie Ausfuhrlieferung der Waren in der deutschen Umsatzsteuererklärung anzugeben, entsprechende Dokumentation (Ausfuhrnachweis) vorzulegen und elektronische Zollanmeldung über ATLAS vorzunehmen.

Aufgrund der Steuerfreiheit der Ausfuhrlieferung ist keine Umsatzsteuer auf der Ausgangsrechnung auszuweisen. Die Angabe der USt-IdNr. des Empfängers in UK entfällt ebenso wie die Angabe dieses Umsatzes in der Zusammenfassenden Meldung. Nicht für Umsatzsteuerzwecke im Vereinigten Königreich registrierte Importeure müssen die Einfuhrumsatzsteuer zum Zeitpunkt der Einfuhr im Voraus zahlen.

Es kann also erforderlich sein, sich in Großbritannien umsatzsteuerlich registrieren zu lassen.

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

www.bdo.de

KONTAKT

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Annette Pogodda-Grünwald
Partner

Leiter Fachbereich Umsatzsteuer
Tel. +49 30 885722-726
annette.pogodda-gruenwald@bdo.de
vat@bdo.de



Petra Pinkepank
Senior Manager
Fachbereich Umsatzsteuer
Tel. +49 211 1371-293
petra.pinkepank@bdo.de
vat@bdo.de

Um in den Genuss des Aufschubkontos zu kommen, ist bei jeder Einfuhr die EORI-Nummer anzugeben. Das System erstellt online monatliche Einfuhrabrechnungen, aus denen die gesamte aufgeschobene Einfuhrumsatzsteuer hervorgeht. Die Einfuhrabrechnung ist als Nachweis für die Umsatzsteuererstattung nach dem Herunterladen aufzubewahren.

... POSTALISCHEN EINFUHREN?

Die LVCR-Schwelle (Low Value Consignment Relief) (derzeit £15/€22) wird abgeschafft. Im Vereinigten Königreich registrierte Importeure von Postpaketen.

Achtung: Die Strafe bei Nichteinhaltung der Vorschriften für postalische Einfuhren beträgt £1000.

... LIEFERUNGEN VON GROSSBRITANNIEN NACH DEUTSCHLAND?

Warenbewegungen aus dem Vereinigten Königreich in die EU werden ab dem offiziellen Austrittstag als Exporte aus dem Vereinigten Königreich behandelt, wobei mögliche EU-Einfuhrumsatzsteuerpflicht und Zollgebühren fällig sind, wenn Waren in die EU eingeführt werden. Die umsatzsteuerliche Beurteilung wird davon beeinflusst, wer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Die Einfuhrumsatzsteuer kann ggf. als Vorsteuer in der deutschen Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend gemacht werden. Für Importe kann ein Aufschubkonto verwendet werden, was ggf. noch zu beantragen ist. Es können sich Registrierungspflichten in EU-Ländern ergeben, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und u.U. die Bestellung eines Fiskalvertreters erfordern.

... DREIECKSGESCHÄFTEN?

Die Vorteile und Erleichterungen bei grenzüberschreitenden Dreiecksgeschäften entfallen.

... TEILNAHME AM MOSS-VERFAHREN (MINI ONE STOP SHOP)?

Außerdem ist die Teilnahme am **MOSS-Verfahren** (Mini One Stop Shop) bei der Erwirtschaftung der B2C- Umsätze mit Telekommunikations-, Rundfunk- und digitalen Diensten nicht mehr möglich. Dies bedeutet für Nutzer aus dem Vereinigten Königreich / Nicht-EU, dass sie sich in einem anderen Mitgliedstaat nach dem Non-Union-System neu registrieren müssen.

... ANWENDUNG DES TOMS SYSTEMS

Schließlich wird das britische **TOMS-System** eingeführt. Die Teilnahme am TOMS-System gewährt den im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen, eine Reduzierung der Umsatzsteuer um 20% für die Gewinnspanne aus dem Verkauf von Reiseleistungen in UK. Weiterhin unterliegen Lieferungen von Reiseleistungen außerhalb des Vereinigten Königreichs die für TOMS-Zwecke im Vereinigten Königreich dem Nullsteuersatz.

IV. AUSWIRKUNGEN

Neues Denken in Bezug auf Leistungsbeziehungen - wie die hier vorgestellten Lieferungen, aber auch im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen - mit britischen Unternehmen ist erforderlich, da UK als Drittland nicht mehr den Regelungen für EU-Mitgliedstaaten unterliegt.